

Zusatzvereinbarung
vom 21.06.1994
zum Strom-Konzessionsvertrag
vom 05.11.1992

zwischen der Stadt Meckenheim
 nachstehend „Stadt“ genannt,

und der RWE Energie
 Aktiengesellschaft, Essen,
 nachstehend „RWE Energie“ genannt.

A Zusammenarbeit auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung

1. Auf Wunsch der Stadt wird die RWE Energie an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt - eventuell im Verbund mit Nachbargemeinden - für das Stadtgebiet in Abstimmung mit der Stadt kooperativ mitwirken, soweit dies mit den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes übereinstimmt. Energiewirtschaftliche Daten stellt die RWE Energie in angemessenem Umfang zur Verfügung. Eine finanzielle Mitwirkung der RWE Energie kann im Rahmen der jeweiligen Programme der RWE Energie für die Förderung von Maßnahmen zur rationellen Energienutzung in den von ihr versorgten Städten und Gemeinden (zur Zeit ProKom) erfolgen. In diesem Falle wird für jede einzelne Maßnahme eine gesonderte Fördervereinbarung zwischen der Stadt und der RWE Energie abgeschlossen.

2. Die RWE Energie wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt und ihre Bürger hinsichtlich einer rationellen und energiesparenden Anwendung der elektrischen Energie unentgeltlich beraten.

3. Durch den Konzessionsvertrag werden die Stadt oder Dritte nicht gehindert, ihren Strombedarf für eigene Verbrauchsstellen durch selbsterzeugte elektrische Energie zu decken und die dazu notwendigen Erzeugungs- und Verteilungsanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Aufnahme von Überschussstrom, der auf der Basis von regenerativer Energie, Abfallenergie oder im Wege der unmittelbaren Kraft-Wärme-Kopplung im Stadtgebiet in dezentralen Anlagen erzeugt wird, orientiert sich an den jeweiligen Grundsätzen der Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft (sog. „Verbändevereinbarung“ zwischen VDEW, BDI und VIK); die Vergütung richtet sich nach den hierfür allgemein bei der RWE Energie geltenden Preisen. Sofern die Vergütung für die Aufnahme elektrischer Energie gesetzlich geregelt ist - z.B. im Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) -, richten sich die Preise nach den gesetzlichen Bestimmungen. Den Betreibern von Eigenanlagen wird die RWE Energie auf deren Wunsch Zusatz- und Reservestrom zu ihren üblichen Bedingungen liefern.
4. Sofern im Stadtgebiet Bedarf an Prozeß- oder Heizwärme besteht, der nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner wirtschaftlich und umweltverträglich im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, wird die RWE Energie für die Versorgung des Stadtgebietes entsprechende Anlagen errichten und/oder betreiben. Sofern ein Blockheizkraftwerk (BHKW) nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner für die Stadt wirtschaftlich wäre, bietet die RWE Energie der Stadt an, dieses BHKW auf eigene Rechnung zu errichten und zu betreiben. Selbstverständlich bleibt es der Stadt stets freigestellt, derartige Anlagen selbst zu errichten und zu betreiben.
5. Die RWE Energie ist bereit, mit der Stadt oder Dritten im konkreten Einzelfall Vereinbarungen über die Einspeisung selbsterzeugter elektrischer Energie in das Netz der RWE Energie und deren Entnahme an anderer Stelle nach den hierfür in der Elektrizitätswirtschaft entwickelten Grundsätzen zu treffen, soweit entsprechende Netzkapazitäten ausreichend verfügbar sind.

B Ergänzungen zu einzelnen Bestimmungen des Konzessionsvertrages

Zu § 1 Ziffer 2 Absatz 1

Wirtschaftswege im Sinne dieser Bestimmung sind nicht gewidmete, im Eigentum der Stadt stehende Wege, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind.

Die Ausschließlichkeit des Wegerechtes bezieht sich auf Leitungen zur unmittelbaren öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern im Stadtgebiet gemäß § 103 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für Leitungen, die ausschließlich der Versorgung mit elektrischer Energie von Gebieten außerhalb der Stadt dienen, sowie für sonstige Anlagen der Elektrizitätsversorgung erteilt die Stadt der RWE Energie ein einfaches Recht zur Benutzung der Verkehrsräume.

Zu § 1 Ziffer 4

Der Stadt entstehen durch die Unterstützung bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen keine finanziellen Verpflichtungen.

Zu § 1 Ziffer 5

Soweit Verkehrsräume entwidmet werden, bleiben die Benutzungsrechte der RWE Energie für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen ohne Ausschließlichkeitsbindung bestehen.

Zu § 1 Ziffer 6 Absatz 2

Dieses Recht zur Übertragung elektrischer Energie besteht auch zugunsten der Stadt.

Zu § 3 Ziffer 1, Satz 2

Die Bestimmungen in § 3 Ziffer 1, Satz 2 des Konzessionsvertrages werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig erscheinen; bei Änderungswünschen der Stadt sind die Interessen der Energiewirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 3 Ziffer 2 Absatz 1

Für Aufgrabungen in Verkehrsräumen beträgt die Gewährleistungsfrist der RWE Energie, abweichend vom Konzessionsvertrag, fünf Jahre.

Zu § 3 Ziffer 2 Absatz 2

Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung des Leiters des für die Stadt zuständigen Landesstraßenbauamtes nicht unterwerfen, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.

Zu § 4 Ziffer 3 Absatz b)

Abweichend von der im Konzessionsvertrag getroffenen Regelung tragen - soweit die Stadt nicht Kostenerstattung von einem Dritten verlangen kann - während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Versorgungsanlagen die Stadt und die RWE Energie die entstehenden Kosten je zur Hälfte; in den darauf folgenden 30 Jahren trägt die RWE Energie zwei Drittel und die Stadt ein Drittel und ab dem 40. Jahr trägt die RWE Energie neun Zehntel und die Stadt ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Stadt wird die RWE Energie frühzeitig über derartige Vorha-

ben unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der RWE Energie Rücksicht nehmen.

Zu § 6 Ziffer 2

Sofern aufgrund der Bundesratsentschließung vom 19.12.1991 die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß § 2 KAV in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung erhöht werden, wird die RWE Energie

- der Stadt eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabenbeträge gemäß § 6 Ziffer 2a) des Konzessionsvertrages (Tarifkunden) anbieten. Die Erhöhung erfolgt ab dem Zeitpunkt, zu dem eine nach der Änderung der Höchstbeträge erteilte Tarifgenehmigung, die die Konzessionsabgaben als Kosten erfaßt, wirksam wird. Die RWE Energie wird eine solche Tarifgenehmigung unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragspartner baldmöglichst, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Anhebung der Höchstbeträge, beantragen;
- der Stadt eine entsprechende Erhöhung der vertraglich vereinbarten Abgabenbeträge gemäß § 6 Ziffer 2 b) des Konzessionsvertrages (Sondervertragskunden) unter der Voraussetzung anbieten, daß damit neben den kommunalen Interessen auch die Wettbewerbsfähigkeit der Stromversorgung angemessen berücksichtigt wird.

Zu § 6 Ziffer 3

Der zweite Halbsatz von § 6 Ziffer 3 des Konzessionsvertrages „wozu auch der Stromverbrauch der Mitarbeiter und Pensionäre der RWE Energie zählt“ entfällt.

Zu § 7 Ziffern 2 bis 5

Die Bestimmungen in § 7 Ziffern 2 bis 5 des Konzessionsvertrages werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

2. Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Stadt und der RWE Energie kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt und auf Verlangen der RWE Energie verpflichtet, die im Stadtgebiet vorhandenen Anlagen der RWE Energie, soweit sie ausschließlich der Verteilung der elektrischen Energie im Stadtgebiet dienen, zu erwerben.

Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der RWE Energie verbleibenden Netzen) von der RWE Energie und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelegerte Netz) von der Stadt zu tragen.

Der Erwerb der Anlagen durch die Stadt gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn die Stadt die Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie technisch und vertraglich sichergestellt hat.

Die Übernahme des für diese Anlagen beschäftigten Personals in die Dienste der Stadt erfolgt mit dem Erwerb der Anlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Im Falle des Erwerbs der Anlagen durch die Stadt wird der Kaufpreis der Anlagen von Sachverständigen gutachtlich ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen, und diese bestellen, sofern sie über den Kaufpreis keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person des Obmanns einigen, so soll der Prä-

sident des Oberlandesgerichts in Düsseldorf um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muß Wirtschaftsprüfer sein; er entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können. Wird der Kaufpreis von einem Vertragspartner nicht akzeptiert, verbleibt ihm die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen.

Die RWE Energie wird der Stadt auf deren Wunsch vor Jahre vor Vertragsende überschlägig ermittelte Daten über die Stromversorgungsanlagen der RWE Energie im Stadtgebiet und etwa drei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises durch die Sachverständigen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden von der RWE Energie auf die Stadt übertragen.

4. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von der RWE Energie aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für vorhandene Durchgangsleitungen nebst -anlagen während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Stadtgebietes durch die RWE Energie endet, ohne Ausschließlichkeitsbindung bestehen. Während dieses Zeitraumes werden der RWE Energie auch für neu zu errichtende Durchgangsleitungen nebst -anlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der Verkehrsräume eingeräumt; hierfür verpflichtet sich die RWE Energie zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.

5. Im übrigen gelten während des in Ziffer 4 genannten Zeitraumes von 20 Jahren für diese Durchgangsleitungen nebst -anlagen die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen mit der Maßgabe, daß in den Fällen von § 4 Ziffer 3 Absatz b) die RWE Energie neun Zehntel und die Stadt ein Zehntel der Folgekosten übernimmt.